



Regierungsrat _____

An die
Mitglieder des Kantonsrates

Schaffhausen, 13. Oktober 2020

Interpellation 2020/3 von Kantonsrätin Virginia Stoll betreffend «Duldung von Tierschutzaktivisten mit dem Risiko der Einschleppung von Krankheiten»

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrätin Virginia Stoll hat im Rahmen der Interpellation 2020/3 vom 16. August 2020 diverse Fragen gestellt bezüglich der Aktion von Tierschutzaktivisten, welche am 15. August 2020 in Guntmadingen einen Schweinestall während mehrerer Stunden besetzt hielten.

Der Regierungsrat beantwortet diese Fragen wie folgt:

- 1. Toleriert der Regierungsrat bei weiteren Aktionen von Tierschutzaktivisten und im Wissen der Gefahr einer Einschleppung von hochansteckenden Krankheiten, das Nichteingreifen der Polizei?**

Ein polizeilicher Einsatz bei Aktionen von Tierschutzaktivisten ist jeweils durch den Einsatzleiter aufgrund der konkreten Situation im Einzelfall zu beurteilen und muss den Vorgaben des Polizeirechts und den verfassungsmässigen Grundsätzen wie insbesondere der Verhältnismässigkeit entsprechen. Im vorliegenden Fall hat sich der Einsatzleiter dazu entschieden, auf ein grösseres Aufgebot von Polizeimitarbeitenden vor Ort auf dem Landwirtschaftsbetrieb sowie auf die Androhung einer polizeilichen Auflösung der Aktion zu verzichten, um die Situation nicht weiter anzuheizen und eine mögliche Eskalation zu verhindern. Zusammen mit dem besonnenen Verhalten des Landwirtes, welcher die Aktivisten gewähren liess, konnte auf diese Weise wesentlich dazu beigetragen werden, die Aktion unspektakulär zu beenden. Dies war auch im Interesse des Tierwohls. Dabei galt es zu berücksichtigen, dass keine strafrechtlich relevanten Tatbestände vorlagen, welche ein härteres Eingreifen der Polizei

– im Sinne der Verhältnismässigkeit – gerechtfertigt hätten. Es wurde niemand verletzt, bedroht oder gefährdet. Insbesondere lag zum Zeitpunkt der Manifestation auch kein Strafantrag des Hausherrn wegen Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) vor. Dies zeigt zugleich aber auch, dass in ähnlichen Situationen nicht zwingend wieder gleich gehandelt werden wird, denn kleine Unterschiede können die polizeiliche Reaktion beeinflussen. Somit wäre es weder situationsgerecht, noch in jedem Fall mit dem übergeordneten Recht zu vereinbaren, wenn der Regierungsrat die bestehenden rechtlichen Grundlagen dahingehend konkretisieren würde, dass in solchen Fällen standardmässig eine Auflösung angedroht und bei Nichtbefolgung eine Räumung vorgenommen werden müsste.

2. Wie handhabt der Regierungsrat eine durch solche Aktionen eingeschleppte Tierseuche?

Die Aufgabenzuteilung bei der Tierseuchenbekämpfung ist durch die eidgenössische und kantonale Tierseuchengesetzgebung geregelt¹. Die Kantone, in denen sich die Tiere befinden, leisten die Entschädigungen für Tierverluste und übernehmen ganz oder teilweise die Bekämpfungskosten². Für die Bekämpfung von hochansteckenden Tierseuchen (wie zum Beispiel der Afrikanischen Schweinepest ASP) leistet der Bund die Entschädigungen für Tierverluste.³

Entschädigungen werden nicht geleistet oder bei leichtem Verschulden herabgesetzt, wenn ein Geschädigter die Seuche mitverschuldet, diese nicht oder zu spät gemeldet oder sonst wie die seuchenpolizeilichen Vorschriften und Anordnungen nicht in allen Teilen befolgt hat.⁴

So ist der Tierhalter auch verpflichtet, zum Schutz seines Tierbestandes die entsprechenden Biosicherheitsmassnahmen umzusetzen, also zum Beispiel das unkontrollierte Betreten der Stallungen durch betriebsfremde Personen verhindern.

Keine Entschädigung wird für den zusätzlichen Aufwand des Tierhalters sowie den Ertragsausfall geleistet, der durch Sperren des Tierverkehrs oder Keulung des Tierbestandes entsteht. Gegen diesen - gegenüber dem Tierverlust meist weit grösseren Schaden - muss sich der Tierhalter wie jeder Unternehmer versichern, den Schaden bei allfällig involvierten Dritten einfordern oder den Schaden selber tragen.

Zu beachten ist, dass nicht nur Tierseuchen, sondern eine Vielzahl weiterer Krankheiten den Gesundheitsstatus einer Herde beeinflussen. Auch solche Krankheitserreger können durch stallfremde Personen eingetragen werden, wenn die empfohlenen Biosicherheitsmassnahmen

¹ Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966, TSG, SR 916.40
Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995, TSV, SR 916.401
Verordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 23. Januar 2001, Kantonale Tierseuchenverordnung, SHR 916.431

² TSG Art. 31 Abs. 1

³ TSG Art. 31 Abs. 2

⁴ TSG Art. 34 Abs. 1

wie Wechsel von Kleidern, Händewaschen usw. nicht eingehalten werden. Ein Krankheitsausbruch geht für den Tierhalter mit erhöhten Kosten für Massnahmen wie Behandlungen oder Sanierungen oder - je nach Krankheit - durch Tierverluste einher. Durch geeignete Management- und Biosicherheitsmassnahmen verhindert der Tierhalter den Eintritt dieser Krankheiten, um eine wirtschaftliche und tiergerechte Tierhaltung zu gewährleisten und den Medikamenteneinsatz zu minimieren. Der Personenverkehr im Stall ist aus diesem Grund so gering wie möglich zu halten.

Aus diesen grundsätzlichen Feststellungen ergeben sich folgende Antworten auf Ihre Teilfragen:

a. Wer kommt für die medizinischen Abklärungen auf?

Die Überwachung und Abklärung von Tierseuchen ist Sache des Kantons, weshalb sowohl die Probenentnahme als auch die Laborkosten durch den Kanton bezahlt werden. Der Tierhalter hat die seuchenpolizeilichen Organe bei der Durchführung von Massnahmen in ihren Beständen zu unterstützen und das dafür notwendige Material, soweit vorhanden, zur Verfügung zu stellen.⁵

b. Wer übernimmt die Kosten der Behandlung?

und

c. Wer übernimmt die Kadaverentsorgung?

Im Falle einer hochansteckenden Tierseuche wird keine Behandlung durchgeführt, sondern der gesamte betroffene Tierbestand gekeult und entsorgt.⁶ Dies geschieht durch die Organe der Seuchenbekämpfung des Kantons auf Kosten des Kantons.

Bei anderen Tierseuchen ordnet der Kantonstierarzt die Bekämpfungsmassnahmen gemäss der Tierseuchenverordnung an. Für die Umsetzung der Massnahmen (inkl. Bezahlung) ist grundsätzlich der Tierhalter verantwortlich.

d. Wer übernimmt die Kosten für die Stalldesinfektion?

Der Kanton stellt die Desinfektionsmittel für die amtlich angeordneten Desinfektionen zur Verfügung.⁷

Die Tierhalter haben nach Anordnung des amtlichen Tierarztes die Reinigung und Desinfektion vorzunehmen und ihr Personal sowie das vorhandene Material zur Verfügung zu stellen. Sofern nicht genügend Personal zur Verfügung steht, hat das zuständige Gemeinwesen für das notwendige Hilfspersonal zu sorgen.⁸

⁵ TSV Art. 95 Abs. 2

⁶ TSG Art. 9a Abs. 1

⁷ TSV Art. 74 Abs. 3

⁸ TSV Art. 74 Abs. 4

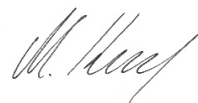
e. Wer entschädigt den Landwirt, wenn eine Tötung der Tiere angezeigt ist?

Wie bereits einleitend erklärt werden Tierverluste aufgrund einer Seuche oder der Anordnung des Kantonstierarztes gemäss den Vorgaben des Tierseuchengesetzes⁹ sowie der eidgenössischen¹⁰ und der kantonalen Tierseuchenverordnung¹¹ zu 80 - 90% des Schätzwertes entschädigt. Bei hochansteckenden Tierseuchen wird die Entschädigung durch den Bund, bei den anderen Tierseuchen durch den Kanton geleistet.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Martin Kessler



Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger

⁹ TSG Art. 32

¹⁰ TSV Art. 75 ff

¹¹ Kantonale TSV § 17 ff